

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schmallenberg vom 14.02.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516); geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765), sowie des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), wird von der Stadt Schmallenberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schmallenberg vom 13.02.2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Schmallenberg dürfen an den nachfolgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- (1) im Stadtteil Schmallenberg
 - anlässlich des im Stadtteil Schmallenberg stattfindenden Frühlingsfestes
 - anlässlich des Sonntags der Schmallenberger Woche
 - anlässlich des im Stadtteil Schmallenberg stattfindenden Herbstfestes
 - anlässlich des Weihnachtsmarktes am zweiten Adventssonntag
- (2) im Stadtteil Bad Fredeburg
 - anlässlich des Schwammklöppermarktes
 - anlässlich des Weihnachtsmarktes „Lichterzauber“ am dritten Adventssonntag
- (3) im Stadtteil Fleckenberg
 - anlässlich des im Stadtteil Fleckenberg stattfindenden Frühlingsfestes
 - anlässlich des im Stadtteil Fleckenberg stattfindenden Herbstfestes

§ 2

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Schmallenberg, Bad Fredeburg, Bödefeld, Grafschaft, Oberkirchen, Westfeld, Nordenau und Fleckenberg dürfen in der Zeit vom ersten Sonntag im April bis zum vierten Adventssonntag im Dezember an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden nach folgenden Maßgaben geöffnet sein:

- als Verkaufszeitraum gilt die Zeit zwischen 11.00 Uhr und 19.00 Uhr.
- Ausgenommen sind die Feiertage Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag und der 24. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt.
- Neben den Waren, die für den jeweiligen Stadtteil kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Regelung der §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Bereiche und Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmallenberg, den 14.02.2014

Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Halbe